

# Digifonds

Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 der AK Wien



## Informationsblatt zu „De-minimis“-Beihilfen

Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0 für Projekte, die eine wirtschaftliche Tätigkeit beinhalten, sind „De-minimis“-Beihilfen, daher muss dafür eine „De-minimis“-Erklärung abgegeben werden. Nichtwirtschaftliche Maßnahmen sind für das Beihilfenrecht irrelevant und erfordern keine „De-minimis“-Erklärung.

„De-minimis“-Beihilfen sind Förderungen

- aus staatlichen Mitteln,
- die einer wirtschaftlich tätigen Einheit
- in einem Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden und
- in Summe maximal 200.000 EUR betragen dürfen.

**Wirtschaftliche Tätigkeit.** Unter wirtschaftlicher Tätigkeit ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Dies kann neben Unternehmen und Gruppen von Unternehmen auch auf Vereine zutreffen, wenn sie Leistungen auf dem Markt erbringen. Auch Forschungseinrichtungen können wirtschaftlich tätig sein, z. B. wenn sie ergebnisorientierte Forschung betreiben und die Ergebnisse nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

**Bekanntgabe.** Für solche relativ geringen Förderungen gelten vereinfachte Regeln und Kontrollen der Europäischen Union, da diese den Wettbewerb nicht verzerren. Die Förderwerberin ist aber verpflichtet, alle „De-minimis“-Förderungen, die im relevanten Zeitraum bezogen werden, im Rahmen einer eigenen Erklärung bekannt zu geben. Während der gesamten Projektdauer muss sofort bekanntgegeben werden, wenn neue „De-minimis“-Förderungen beantragt werden.

**Relevanter Zeitraum.** Förderungen sind für die „De-minimis“-Erklärung relevant, wenn sie im laufenden und den zwei vergangenen Steuerjahren gewährt wurden. Als Zeitpunkt der Gewährung gilt das Datum, an dem das Unternehmen eine Förderzusage erhält.

**Arten von Förderungen.** Der Höchstbetrag gilt für die Summe aller „De-minimis“-Förderungen; unabhängig davon, für welchen Zweck oder für welche Projektkosten sie der Einheit im Zeitraum von drei Jahren zugesagt werden, und auch davon, ob diese bei der Europäischen Union genehmigt wurden.

**Zuordnung.** Die Förderung wird beihilfenrechtlich der Einheit zugeordnet, der sie wirtschaftlich zu Gute kommt - unabhängig davon, wer die Förderung beantragt hat.

**Rechtsgrundlage.** Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, in der geltenden Fassung ([Link](#))